

Zeitschrift: Tugium : Jahrbuch des Staatsarchivs des Kantons Zug, des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, des Kantonalen Museums für Urgeschichte Zug und der Burg Zug

Herausgeber: Regierungsrat des Kantons Zug

Band: 40 (2024)

Artikel: Die Gemeinde Ägeri im "Ägeri-Zug-Rodel" : das sogenannte "Hofrecht von Ägeri" von 1407

Autor: Schelbert, Urs peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070630>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gemeinde Ägeri im «Ägeri-Zug-Rodel». Das sogenannte «Hofrecht von Ägeri» von 1407

Der «Ägeri-Zug-Rodel», der in der historischen Literatur als «Hofrecht von Ägeri» von 1407 zitiert wird, ist auf Pergament geschrieben und in zweifacher Ausführung erhalten.¹ Die Zwillingsrodel wurden als Kerbzettel, auch Chirograf genannt, angefertigt.² Das heisst, der Text wurde zweimal untereinander auf ein Pergament geschrieben. Dieses wurde anschliessend entlang einer Wellenlinie entzweigeschnitten. So konnte bei Streitigkeiten die Echtheit überprüft werden; die Schnittlinien mussten ineinanderpassen. Der eine Kerbzettel liegt im Archiv der Korporation Oberägeri (R-Ä),³ der andere im Archiv der Bürgergemeinde Zug (R-Z).⁴ Auf Letzterem steht unterhalb des Textes die Jahreszahl «1407». Als Auftraggeber des Chirografs können die Gemeinde Ägeri und die Stadt bzw. der Stand Zug erschlossen werden.

Der erste Satz des Rodels «Dis ist deß hoffs recht zü Egre» verleitete dazu, dass er meist ikonenhaft als «Hofrecht von Ägeri» zitiert wurde.⁵ Wie noch zu zeigen sein wird, ist dieses Etikett irreführend. Schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts stellt der Zuger Arzt und Geschichtsschreiber Franz Karl

Stadlin (1777–1829)⁶ fest, dass das sogenannte «Ägeri-Hofrecht» weder formal noch inhaltlich in die Tradition der üblichen Hofrechte passe.⁷ Die beiden Pergamente sind keine unterzeichneten oder gesiegelten Urkunden. Sie sind nicht (eindeutig) datiert und nennen keinen Aussteller, keinen Adressaten und keinen Ausstellungsort. Deshalb nennen wir das Chirograf «Ägeri-Zug-Rodel», denn es handelt sich weder um ein Hofrecht noch um eine Urkunde im strengen Sinn.

Allein schon diese besondere Form der Ausfertigung, die nicht selten von Gemeinden genutzt wurde,⁸ rechtfertigt eine Beschäftigung mit diesen beiden Zwillingsrodeln, aber auch der Inhalt ist von Interesse. Bei der Lektüre stolpert man zuerst über Bruchstücke aus Hofrechten, die wie ein unfertiges Puzzle mit fehlenden Teilen wirken. Im Mittelpunkt des Rodels tritt Ägeri als selbstbewusste Gemeinde in Erscheinung.⁹ Auch die Gemeinde Unterägeri wird in einem Beschluss mit der Nachbargemeinde, der Stadt Zug, fassbar.¹⁰

In diesem Beitrag wird der «Ägeri-Zug-Rodel», die älteste Sammlung von Rechtssatzungen, die das Ägerital bezie-

¹ Während der Beschäftigung mit dem «Ägeri-Zug-Rodel» konnte ich mit zahlreichen Kolleginnen und Kollegen hilfreiche und informative Gespräche führen, wofür ich allen zu Dank verpflichtet bin. Besonders erwähnt seien Beat Dittli, Thomas Glauser, Colette Halter-Pernet, Fabian Henggeler und Viktor Weibel.

² Das Chirograf ist eine Vertragsurkunde, die durch Zweiteilung (gezackte oder gewellte Schnittlinie) und Aushändigung an beide Vertragspartner beglaubigt wird.

³ Archiv der Korporationsgemeinde Oberägeri, Sig. A 3/1.

⁴ Archiv der Bürgergemeinde Zug, Sig. Nr. 104.

⁵ Zu Hofrechten im Allgemeinen und den Hofrechten des Klosters Einsiedeln im Besonderen vergleiche die akribische Dissertation von Colette Halter-Pernet, Hofrechte und Offnungen des Klosters Einsiedeln. Entstehung, Entwicklung, Verwendung. Zürich 2014. – Weil das sogenannte «Hofrecht von Ägeri» kein (Einsiedler-)Hofrecht ist, wird es hier auch nicht behandelt. Das Kloster Einsiedeln tritt darin nicht als Akteur auf.

⁶ Bruno Häfliiger, Artikel «Franz Karl Stadlin». In: hls-dhs-dss.ch/de/articles/013143/2012-11-07.

⁷ «Sonderbar ist übrigens, dass diese Urkunde keine Jahreszahl, nicht den Ort seiner Errichtung, und keinen Namen der Beauftragten anführt. Wenn dieses Hofrecht wirkliche Urkunde, nicht unterschobenes Machwerk ist, so ist sie der Form nach, von den vielen, so wir gesehen, in ihrer Art einzig.» – Franz Karl Stadlin, Topographie des Kantons Zug, Bd. 1.3: Die Geschichten der Gemeinden Aegeri, Menzingen u. Baar. Luzern 1821, 21 f. Anm. 39.

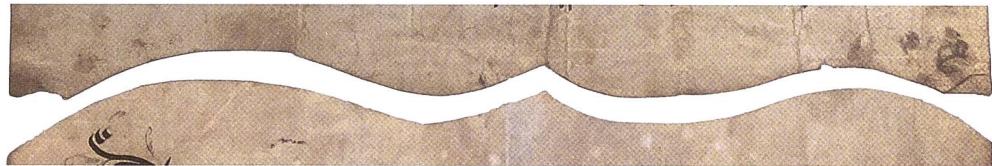
⁸ Der Zürcher Staatsarchivar Otto Sigg stellt in einem Aufsatz Chirografen aus Zürcher Gemeinden vor. Dabei betont er die besondere Stel-

lung dieser Form der Beurkundung für die Gemeinden: «Die Form des Chirografs dürfte den Gemeinden einen Hebel zugunsten der Autonomie verliehen haben. Zwar waren sie durchaus berechtigt, in eigenen Geschäften als Aussteller von Urkunden tätig zu sein, doch fehlte ihnen Siegel und Siegelgewalt. In der Regel mussten sie einen Siegler erbeten, und das war meistens der zuständige obrigkeitliche Landvogt, der sein privates Siegel zur Verfügung stellte.» – Otto Sigg, Überlieferte Chirografie in Zürcher Gemeindearchiven, 15.–18. Jahrhundert. In: Archivalische Zeitschrift 88, 2006, 949–958.

⁹ Zum Werden der Achtörtigen Eidgenossenschaft neuerdings wegweisend: Werner Meyer und Angelo Carovi, Die Wahrheit hinter dem Mythos. Die Entstehung der Schweiz. Oppenheim am Rhein 2023, besonders Kap. «Geburt, Gründung oder Entstehung. Ein zusammenfassender Ausblick auf die Achtörtige Eidgenossenschaft», 242–258, besonders 253 ff.

¹⁰ Schon während meiner Forschungsarbeit «Eine Pfarrei erzählt. 300 Jahre Pfarrei Unterägeri 1714–2014» konnte ich feststellen, dass es nicht nur die Gemeinde Ägeri, sondern auch die beiden (Teil-)Gemeinden Oberägeri (Dorf) und Unterägeri (Wilen) bereits viel früher gab. Bei der kirchenrechtlichen Ausgliederung der Pfarrei Unterägeri 1714 aus der grossen Talpfarrei Ägeri war es selbstverständlich, dass die weltliche und insbesondere finanzielle Aufsicht über die neue Pfarrei von der Gemeinde Unterägeri und ihren Behörden übernommen wurde und die Pfarrerwahlen an der Gemeindeversammlung in Unterägeri vorgenommen wurden. Es dauerte einige Zeit, bis 1765 auch die obere Gemeinde die Pfarreirechte, insbesondere das Pfarrwahlrecht, von der Talgemeinde Ägeri weg an sich zog (vgl. Urs peter Schelbert, Eine Pfarrei erzählt. 300 Jahre Pfarrei Unterägeri. Unterägeri 2014, 20 ff., 93 f.). – Zur Gemeindeentwicklung s. Abb. 6.

Abb. 1 Wellenförmige Schittlinie des «Ägeri-Zug-Rodel». Oben ist der untere Rand des Dokumentes der Gemeinde Ägeri zu sehen, unten der obere Rand des Zwillingsstück des Stadt Zug.



hungsweise die «Ganze Gemeinde Ägeri»¹¹ im ausgehenden 14. und im beginnenden 15. Jahrhundert betreffen, ediert und kommentiert.¹² Zum langwierigen Ablösevorgang von mittelalterlichen Herrschaftsverhältnissen, die vielfach an (Einzel-)Höfe gebunden waren, sei hier vor allem auf die Arbeiten von Roger Sablonier verwiesen.¹³

Edition

Chirograf: Aus einem Pergament werden zwei Rodel

Das ursprüngliche Pergament ist 78 Zentimeter lang und 28 Zentimeter breit gewesen. Das Pergament ist oben und unten sowie links geradlinig beschnitten, der rechte Rand hingegen ist etwas unruhig, leicht wellig und nicht beschnitten. Etwas über der Mitte am rechten Rand hat das Pergament eine längliche Schadstelle, die bei der Verarbeitung der Tierhaut entstanden ist. Heute ist diese Schadstelle Teil des Ägerer Rodels.

Ein erster Schreiber übertrug in klar lesbarer und gepflegter Kanzleischrift die Rechtssatzungen nach einer heute nicht bekannten Vorlage. Über dem eigentlichen Text zeichnete er drei unterschiedliche, buchstabenähnliche Schnörkel, damit eine allfällige spätere Hinzufügung auffallen würde.

Der zweite Schreiber übertrug den Text des ersten Schreibers nach einem kleinen Abstand von fünf Zentimetern und ähnlichen drei Schnörkeln in ebenso klar lesbarer und gepflegter Kanzleischrift auf das gleiche Pergament. Er benutzte links eine Hilfslinie als Lot, damit die Zeilenanfänge exakt untereinander zu stehen kamen. Die Texte unterscheiden sich nur durch einige Wortumstellungen und orthografische Abweichungen sowie einen Abschreibfehler. Alle Abweichungen sind unten im Apparat der Transkription dokumentiert.

Das beschriebene lange Pergament wurde entlang einer Wellenlinie auseinandergeschnitten. Es entstanden die beiden

¹¹ Prominent erscheint die Gemeinde Ägeri bereits im Pfaffenbrief von 7.10.1370: «der amman, der rat und all burger gemeinlich der statt Zuge, ze Egre und all, die in dz selb ampt gehörent» (Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug, vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters 1352–1528. Bearb. von Eugen Gruber, Albert Iten und Ernst Zumbach. 2 Bde. Zug 1964 [UBZG], Nr. 109, 52). – Auch Roger Sablonier konstatiert: «Trotzdem etablierte sich die lokale Gemeinde [Ägeri] seit dem 14. Jahrhundert immer mehr als politischer Ordungsfaktor, in Ergänzung und im Auftrag, aber auch in Konkurrenz zu übergeordneten Herrschaftsgebilden» (Renato Morosoli, Roger Sablonier und Benno Furrer, Ägerital – seine Geschichte. 2 Bde. Zug 2003, Bd. 1, 60). – Anders aber 66: «Da für Ägeri vor 1500 keine eigentliche Gemeindeordnung überliefert ist, ist es allerdings sehr schwierig, diesbezüglich zuverlässige Informationen zu gewinnen.»

¹² Roger Sablonier bespricht das sogenannte «Hofrecht» im Kap. «Gemeindebildung unter habsburgischem Hofrecht» (Morosoli/Sablonier/

Kerbzettel (Chirografen). Der eine Zwillingsrodel für die Gemeinde Ägeri und der andere für die Stadt Zug (Abb. 1).

Das Exemplar der Gemeinde Ägeri

Das Archiv der Korporation Oberägeri bewahrt das zuerst geschriebene Exemplar (R-Ä) auf, bei dem der Wellenrand unten ist (Abb. 2). Es misst 35 × 28 Zentimeter. Auf der Rückseite des Rodels steht etwas unterhalb der Mitte, eingemittet, von einer weiteren Hand, wohl etwas später geschrieben: «Hofrecht zue Egery» (Abb. 3). Das Pergament wurde mehrfach gefaltet aufbewahrt: in der Breite dreimal (3 Faltknicke) und in der Länge zweimal (2 Faltknicke). Die Dorsualnotiz passt so dazu, dass sie auf dem gefalteten Rodel wie auf einem Briefumschlag lesbar ist. Ein schwacher Faltknick längs in der Mitte stammt von einer späteren einfachen Faltung. Der Pergamentrodel weist deutliche Gebrauchsspuren auf und ist braunfleckig. Mittig rechts beim Faltknick ist durch den Gebrauch ein kleines Loch entstanden. Es sind aber keine Textverluste festzustellen.

Das Exemplar der Stadt Zug

Im Archiv der Bürgergemeinde Zug liegt der andere Rodel (R-Z), bei dem der Wellenrand oben ist (Abb. 4). Das Pergament ist etwas länger und misst 44 × 28 Zentimeter. Als substantielle Ergänzung steht unterhalb des Textes die Jahrzahl 1407. Die Charakteristik der vier Ziffern und die Tinte weisen darauf hin, dass die Jahrzahl von einem weiteren Schreiber wohl erst nachträglich zugefügt wurde, und zwar nachdem das Pergament entzweigeschnitten worden war. Auf der Rückseite des Rodels steht fünf Zentimeter unterhalb des abgegriffenen Wellenrandes rechts der Mitte von einer späteren Hand geschrieben «C N 18 das Hoffrecht zue Egri» (Abb. 5). Die Position der Dorsualnotiz ist ein Indiz, dass das Stadzuger Exemplar anfänglich gerollt aufbewahrt und erst

Furrer [wie Anm. 11], Bd. 1, 64–70). Besonders: «Inhaltlich handelt es sich um eine Kompilation verschiedener Rechtsgrundsätze oder -behauptungen, ja um ein eigentliches Sammelsurium von Bestimmungen, die möglicherweise aus ganz verschiedenen, unzweifelhaft zeitgenössischen Offnungen, Satzungen oder Hofrechten zusammengeschrieben wurden» (67). Oder: «Es handelt sich [beim sogenannten Hofrecht] um eine aus Stadzuger Sicht und zur Stadzuger Interessenwahrung verfasste Schrift, die aus aktuellem Anlass – es galt, den rechtmässigen Anspruch auf das habsburgische Erbe zu bekräftigen – entstanden ist» (69). – Sablonier hatte offensichtlich die beiden Zwillingsrodel nicht im Original konsultiert. Er benutzte nur die Edition in: UBZG, Nr. 440, 201–203.

¹³ Vgl. dazu die Ausführungen von Roger Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert. Sozialstruktur und Wirtschaft. In: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Olten 1990, Bd. 2, 11–233. – Vgl. Morosoli/Sablonier/Furrer (wie Anm. 11), Bd. 1, 64–74.

später zweifach gefaltet wurde (je ein Faltknick in der Längs- und in der Querrichtung). Der Pergamentrodel weist ebenfalls Gebrauchsspuren und braune Flecken auf. Im oberen Bereich ist er auf der Rückseite verschmutzt. Es sind keine Textverluste festzustellen.

Handschriftliche Kopien und Publikationen

Handschriften

1518 erinnerte man sich in Zug während des Marchenstreites zwischen Schwyz und Zug an dieses Dokument.¹⁴ Die Zuger Kundschaftsaufnahme begann folgendermassen: «Deß ersten so begerent si zu verhörren deß hoffs Egri unnd Wil rodel, der in einem artickell allso wiset.» Es folgte der Paragraf 4 – zitiert nach R-Ä. Er beschreibt die alte Herrschaftsgrenze zwischen dem Hof Ägeri und den angrenzenden schwyzerischen Gebieten.¹⁵ Das Jahr 1407 wurde nicht erwähnt. Entweder war damals nur das Ägerer Exemplar verfügbar. Oder, falls beide Kerbzettel zur Überprüfung der Echtheit vorgelegt wurden, hiesse das, dass das Jahr 1407 noch nicht auf R-Z stand.

Im Klosterarchiv Einsiedeln sind zwei fast identische Abschriften (R-Ei1 und R-Ei2) auf Papier aus dem 17. Jahrhundert mit folgender Dorsualnotiz erhalten: «Abschrift eines vralten brieffs, welcher begreift die gerechtigkeit, so ein herr von Österreich gegen denen von Egeri gehabt hat.»¹⁶ Am Schluss beider Abschriften fügte der Kopist den Hinweis an: «Also endet dieser Brieff ohne Datum.» Die beiden Abschriften R-Ei1 und R-Ei2, die übrigens auch nicht datiert sind, unterscheiden sich zu den Zwillingsrodeln an zwei Stellen. Zum einen in Paragraf 8, der den Weg von Unterägeri ins Schönenbachsegg thematisiert. Hier steht in R-Ei1: «obs ein lust ze ritten, somer so mag er den selbigen wol mennen [Variante in R-Ei2: nemmen]». Zum anderen wird das Wort «Ee Müly» in Paragraf 12 in beiden Kopien als «Ememülli» geschrieben. Diese Abweichungen dürften wohl kaum auf eine weitere, unbekannte Vorlage hinweisen?

Zwei weitere Abschriften des Hofrechts, die wohl Ende des 17. oder aber im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts entstanden sind, finden sich im umfangreichen Zurlauben-Archiv in der Aargauer Kantonsbibliothek. Im 185. Band des Teilbestandes «Acta Helvetica» ist ein 38-seitiges Heftchen mit den «Copia der verträgen, käuff vnd vskaufs des Gotzhus

¹⁴ Paul J. Brändli, Mittelalterliche Grenzstreitigkeiten im Alpenraum. In: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz 78, 1986, 19–188, besonders 118–122.

¹⁵ Landesmarch Schwyz-Zug, 1518 November 15. (Arth), B. Zeugeneinvernahme; b) die Zuger Kundschaften. In: UBZG, Nr. 2133 (B.b.27), 1024.

¹⁶ Klosterarchiv Einsiedeln W.A.1. Pa66 und W.A.1 LN No.1.

¹⁷ Aargauer Kantonsbibliothek, Aarau. Zurlauben-Archiv. Acta Helvetica, Gallica, Germanica, Hispanica, Sabaudica etc. necnon genealogica stemmatis Zur-Laubiani, Bd. 185, Nr. 99.5. In: Aargau-digital (<https://kbaargau.visual-library.de>) als Kurzregest.

¹⁸ Aargauer Kantonsbibliothek, Aarau. Zurlauben-Archiv. Monumenta Helvetica-Tugiensis, Bd. 2, 95–97.

¹⁹ Hier: Angehöriger des gleichen Hofes.

²⁰ Hier: Angehöriger eines Hofes der gleichen Herrschaft.

Einsideln mit ihren gotzhußleüthen zuo Mentzingen, Nüwen, Ägeri vnd was sich sunst zu getragen zwüschen einem orts Zug vnd dem gotshus Einsideln» eingebunden. Das fünfte Dokument dieses Heftes ist eine Abschrift des «Ägeri-Zug-Rodels» (R-Zu1).¹⁷ Im Teilbestand «Monumenta Helvetica-Tugiensis» findet sich auf einem eingebundenen Faltblatt eine weitere, von einem anderen Kopisten geschriebene Abschrift (R-Zu2).¹⁸ Beide Kopien sind inhaltlich identisch. In R-Zu1 und R-Zu2 wird der Paragraf 5 betreffend Verkauf von Grundeigentum verkürzt: Der Verkauf musste nur den «Geteilten»¹⁹ und nicht auch noch den «Genossen»²⁰ angeboten werden, bevor das Gut frei verkauft werden konnte.²¹

Diesen vier Abschriften, die alle das Jahr 1407 nicht erwähnen, dürfte ebenfalls R-Ä als Vorlage gedient haben.

Gedruckte Editionen

1786 veröffentlichte Johann Heinrich Füssli (1745–1832)²² in «Schweitzersches Museum» zum ersten Mal das «Hofrecht zu Egeri».²³ Als Vorlage wurde R-Ä weitgehend kommentarlos, wörtlich, aber nicht immer buchstabentreu benutzt.

Im Jahr 1821 druckte der damals 44-jährige Zuger Arzt und Historiker Franz Karl Stadlin «Das Hofrecht zu Aegeri» als Anhang in seiner mehrbändigen «Topographie» ab.²⁴ Seine Vorlage war weder der Zwillingsrodel in Ägeri noch jener in Zug, sondern wahrscheinlich eine der beiden Handschriften im Zurlauben-Archiv.²⁵ Dabei unterliefen ihm – ob bewusst oder zufällig – zwei Auslassungen: Beim Beschrieb der Hofgrenzen (§ 4) fehlt der letzte Satz «vnd, was schneschleýtin har treit, das hört och har» und in Paragraf 15 nach der Feststellung, dass die Ägerer keine österreichischen Eigenleute waren: «vnnd wir sin vogtlüt warent, ee wir Eydtgnossen wurdent». In Anmerkungen erläuterte Stadlin einige Örtlichkeitsnamen und wies auf inhaltliche Abweichungen zur Erstpublikation im «Museum» hin. Stadlin begründete den Abdruck damit, dass «es als Liquidation oder Convenio betrachtet, des österreichischen Hauses damalige Schwäche, und das aus ihr hervorgehende Streben beurkundet, diplomatisch zu sichern, wo dem Freyheitssinn keine Drohungen und kein Schwert gebieten konnten».²⁶

Der nächste Druck findet sich im ersten Band von Jacob Grimms (1785–1863)²⁷ «Weisthümer»-Sammlung aus der

²¹ R-Zu1 und R-Zu2: «Auch sind wir harkommen, wer dieser güeter verkaufen will, die in vnserem hoof gelägen sind, der solß den getheilten bieten ünd zue kaufen geben, wen sÿ alß vill darumb gendt als ander Leüth, so sol mans ihnen geben vnd wen die nit kauffent, so sol mans denen bieten in die wÿtreite.»

²² Markus Bürgi, Artikel «Johann Heinrich Füssli». In: hls-dhs-dss.ch/de/articles/011808/2014-03-19.

²³ «Schweitzersches Museum», Heft 3, 1786, 198–201.

²⁴ Stadlin (wie Anm. 7), 289–293 (Anhang).

²⁵ Als Indiz: Hier findet sich auch die gekürzte Version von Paragraf 5.

²⁶ Stadlin (wie Anm. 7), 21 f.

²⁷ Jacob Ludwig Karl Grimm (1785–1863) war ein deutscher Sprach- und Literaturwissenschaftler. Er gilt als Begründer der deutschen Philologie und Altertumswissenschaft. In: de.wikipedia.org/wiki/Jacob_Grimm, abgerufen am 16.5.2024.

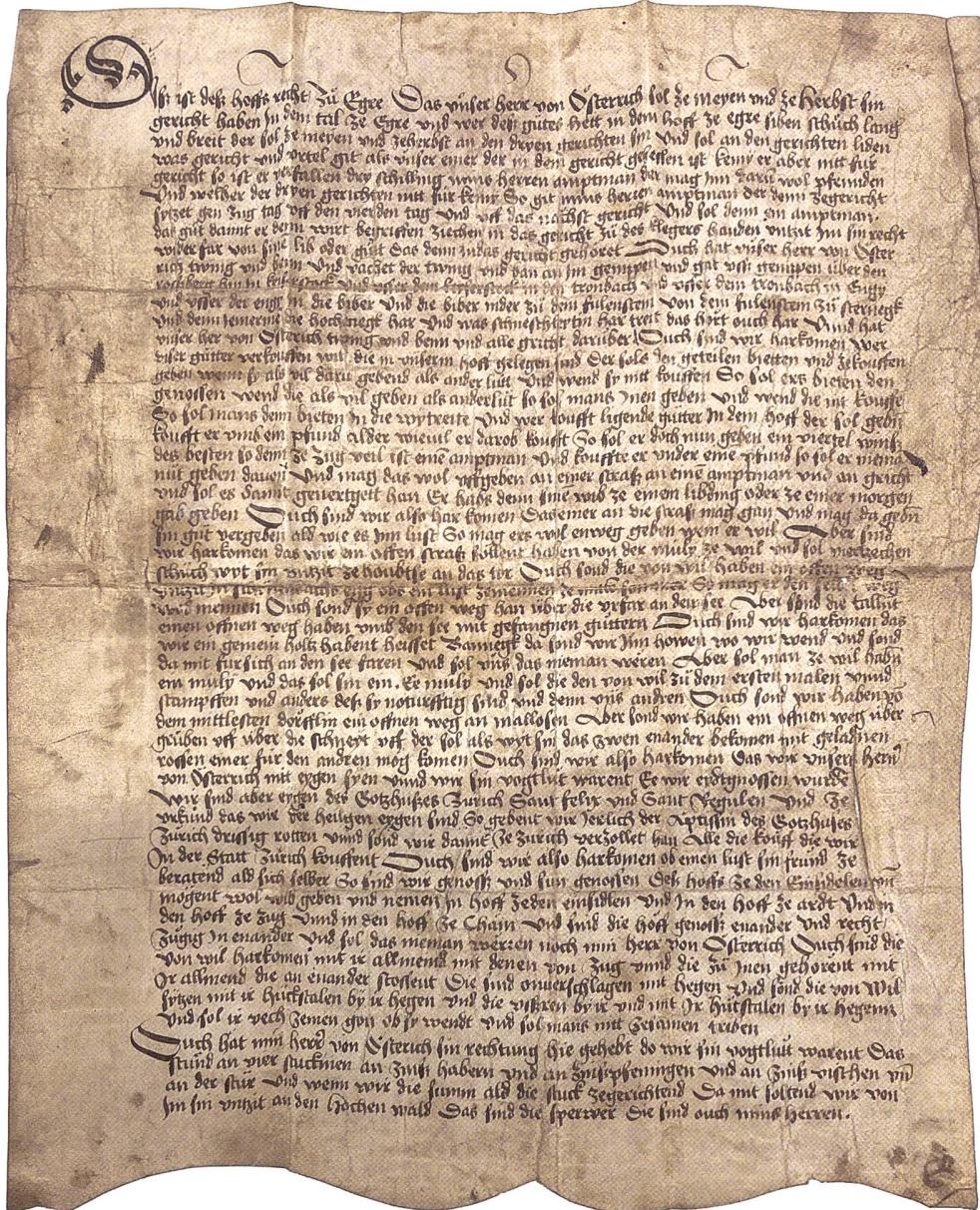


Abb. 2 Exemplar der Gemeinde Ägeri (R-Ä).

Mitte des 19. Jahrhunderts. Als Vorlage diente die Veröffentlichung in «Schweizerisches Museum».²⁸

In der viel diskutierten Morgarten-Studie des Einsiedler Paters Wilhelm Sidler (1842–1915)²⁹ von 1910 ist «Das Ägerihofrecht um 1308 [sic!] mit späteren Veränderungen»³⁰ basierend auf dem Zuger Exemplar mit «1407»³¹ abgedruckt.

Im gleichen Jahr veröffentlichte der Ägerer Lokalhistoriker Albert Letter (1884–1929) seine Ortsgeschichte und darin das «Aegerihofrecht». Er datierte es in die Jahre 1352–1387.³² Seine Abschrift «nach einer Kopie im Archiv Oberägeri», ist nicht buchstabengetreu. Er wusste um das Vorhandensein des

²⁸ Jacob Grimm, Weisthümer, Bd. 1. Göttingen 1840, 159 ff.

²⁹ Damian Buck, P[ater] Wilhelm Sidler (1842–1915). In: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft 98, 1916, 15–19.

³⁰ Sidler Wilhelm, Die Schlacht am Morgarten. Zürich 1910, 40*–42*.

– Vgl. die kritische Antwort auf Sidlers Festschrift: Hürlmann Josef, Die Schlacht am Morgarten mit Berücksichtigung der Landestopografie zur Schlachtzeit. Eine Kritik des offiziellen schwyzerischen Berichtes über die Schlacht am Morgarten (durch Pater Wilhelm Sidler

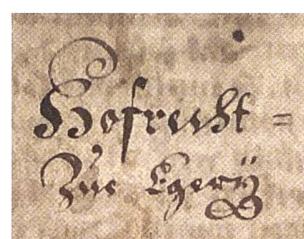


Abb. 3 Später hinzugefügte Dorsualnotiz «Hofrecht zur Ägeri» auf dem Exemplar der Gemeinde Ägeri (R-Ä).

Zwillingsrodeln im Bürgerarchiv Zug und bezeichnete diesen als «Original». Weil Letter das Jahr 1407 nicht erwähnt, ist fraglich, ob er R-Z in den Händen hatte.

von Küssnacht, Schwyz) [Korrigenda 1912, 87 f.]. In: Zuger Neujahrsblatt 1911, 3–124.

³¹ Sidler (wie Anm. 30), 42: «Nach einer Pergamenthandschrift vom Jahre 1407 im Bürgerarchiv Zug.»

³² Albert Letter, Beiträge zur Ortsgeschichte des Aegeri-Tales. Zug 1910, 351.

³³ UBZG, Nr. 440, 201–203.

3407.

Abb. 4 Exemplar der Stadt Zug (R-Z).

Im Zuger Urkundenbuch von 1964 wurde das «Hofrecht von Ägeri 1407» nach wissenschaftlichen Kriterien auf der Grundlage von R-Z editiert.³³ Ob die Herausgeber R-Ä, den zur Wellenlinie passenden zweiten Kerbzettel, kannten? Sie erwähnen ihn jedenfalls nicht. Deshalb stolperten sie über einen sinnstörenden Abschreibfehler des Kopisten von R-Z (§ 7): «das wil ein offen straß söllent haben» und ergänzten

Wib Myslinski

Abb. 5 Von späterer Hand stammende Dorsualnotiz «CN 18 das Hoffrecht zue Egri» auf dem Exemplar der Stadt Zug (R-Z).

irreführend: «das [die von] Wil ein offen straß söllent haben». Richtigerweise muss es heißen: «das wir ein offen straß söllent haben»,³⁴ wie auch in allen Handschriften und früheren Editionen zu lesen ist.

Die vom Historiker Eugen Gruber (1900–1989)³⁵ bearbeiteten Zuger Rechtsquellen druckten 1972 das Hofrecht erneut ab.³⁶ Als Vorlage diente das Zuger Urkundenbuch. In den Rechtsquellen werden die Erstpublikationen des Hofrechts in «Schweitzersches Museum» bzw. in Grimms «Weisthümern» kommentiert, als ob diese auf einer eigenständigen Hofrechtsversion des 14. Jahrhunderts basierten. Sie fügten hinzu: «Der Wortlaut stimmt mit dem folgenden Text von 1407 überein.»

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die ersten gedruckten Editionen des Hofrechts offenbar R-Z nicht

kannten oder zumindest nicht zurate zogen. War Stadlin eine Ausnahme? Erst die Publikationen des 20. Jahrhunderts stützen sich auf R-Z, was zur Folge hatte, dass die Zwillingsrodel seither mit dem Jahr «1407» gekoppelt werden.

³⁴ So argumentiert Sablonier, gestützt auf diese irreführende Ergänzung in UBZG, Nr. 440: «Ausführlich festgehalten sind die (Hof-)Rechte jener «von Will» (Unterägeri): eine offene Strasse dem See entlang». Korrekt müsst es heißen: «Ausführlich festgehalten sind die (Hof-)Rechte der Talleute von Ägeri: eine offene Strasse dem See entlang» (Morosoli/Sablonier/Furrer [wie Anm. 11], Bd. 1, 67).

³⁵ Albert Müller, Eugen Gruber (1900–1989). In: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 84, 1990, 185 f.

³⁶ Die Rechtsquellen des Kantons Zug, 2. Bd.: Stadt Zug und ihre Vogteien, Äusseres Amt. Bearb. von Eugen Gruber. Aarau 1972 (SRQZG 2), 932–934, Nrn. 1683 und 1684.

Transkription und Übersetzung nach dem Exemplar im Korporationsarchiv Oberägeri

Hinweise zur Transkription: Generell wird die Kleinschreibung angewendet (Ausnahmen: Satzanfang, Orts- und Flurnamen, Vor- und Nachnamen). Die Buchstaben u und v werden wie im Original beibehalten. Das j, gefolgt von einem Konsonanten, wird i (Beispiel: jn=in), nicht aber gefolgt von einem Vokal (Beispiel: jerlich). Die überschriebenen diakritischen Zeichen der Vokale (o, u oder Trema) werden bestmöglich berücksichtigt, nicht aber ý.

Im Apparat werden die Schreibvarianten des Zuger Zwillingsrodes (R-Z) sowie inhaltliche Abweichungen zu den Handschriften im Klosterarchiv Einsiedeln (R-Ei1 und R-Ei2) und im Zurlauben-Archiv (R-Zu1 und R-Zu2) berücksichtigt.

Die Gliederung nach Paragraphen und die Umsetzung in heutige Sprache verantwortet der Autor. Die Anmerkungen zum Originaltext stehen unter der Transkription in den linken Spalten, jene zur freien Übersetzung in der rechten Spalte.

Ägeri-Zug-Rodel (Ägerer-Exemplar)

Freie Übersetzung

§ 1.	Dis ist deß hoffs recht zü Egre.	Das sind [Satzungen] des Hofrechtes im Ägerital.
§ 2.	Das ḡvinser herr von Österrich sol ze meyen vnd ze herbst sin gericht haben ¹ in dem tal ze Egre.	Unser Herr von Österreich hat sowohl im Mai wie auch im Herbst im Ägerital seine Aufwartung und Gericht zu halten.
§ 3.	Vnd ² wer deß gütes hett in dem hoff ze Egre, siben ³ schüch lang vnd breit, der sol ze meyen vnd ze herbst an den dryen gerichten sin vnd sol an den gerichten liden, ⁴ was gericht vnd vrtel git, als ḡvnser einer, der in dem gericht gesessen ist. Kemy ⁵ er aber nit für gericht, so ist er verfallen dry schilling mins herren amptman; der mag inn darum wol pfennden. ⁶ Vnd welher der dryen gerichten nitt für kemy, ⁷ so git mins herren amptman, ⁸ der denn ze gericht sytzet gen Zug tag, vff den vierden tag vnd vff das nächst gericht. Vnd sol denn ein amptman das güt, damit er denn wirt begriffen, ziechen in das gericht, zü des klegers handen, vntzit im sin recht widerfar von sinem lib oder güt, ⁹ das denn ¹⁰ in das gericht gehöret. ¹¹	Wer im Ägerital Boden von 7 Schuh auf 7 Schuh besitzt, soll im Mai und im Herbst an den drei Aufwartungs- und Gerichtstagen [wohl Montag, Mittwoch und Freitag] sein und soll an den Gerichtstagen zulassen, was Gericht und Urteil gibt als einer von uns, der im Gerichtsbezirk gesessen ist. Käme er aber nicht auf den Gerichtstag, so wird er zu drei Schilling an meines Herrn Amtmann gebüsst; dieser kann ihn deswegen auch pfänden. Und wer an den drei Gerichtstagen nicht anwesend ist, gibt (die Busse) dem Amtmann, der dann Gericht hält, zu Zug am Gerichtstag am vierten Tag (am Donnerstag) bzw. am nächsten Gerichtstag. Und soll dann ein Amtmann den Besitz, womit er betraut ist, vor das Gericht ziehen zuhanden des Klägers, bis ihm Recht widerfährt an seinem Leib und Gut, das dann vor das Gericht gehört.

¹ R-Z: han.

⁶ R-Z: pfenden.

⁹ R-Z: güt.

² R-Z: vnnd.

⁷ R-Z: nit fürkeme.

¹⁰ R-Z: dann.

³ R-Z: syben.

⁸ R-Z ergänzt <er>:

¹¹ R-Z: gehoret.

⁴ R-Z: lyden.

⁵ R-Z: keme.

so git er mins her-

ren.

§ 4. Ouch hat¹² vnser herr von Öster | rich twing vnd benn.¹³ Vnd vachet der twing¹⁴ und ban an im Genippen, vnd gat vsß Genippen über den | Rosßberg hin in Keiserstock,¹⁵ vnd vsser dem Keyserstock in den¹⁶ Tronbach, vnd vsser dem Tronbach in Engy, | vnd vsser der Engy in die Biber, vnd die Biber¹⁷ nider zü dem Fulenstein, von dem Fulenstein zü Sternegk | vnd denn iemermer die Hochenegk¹⁸ har, vnd, was schneschleytin¹⁹ har treit, das hört och har.²⁰ Vnnd²¹ hat | vnser her von Österich twing²² vnd benn vnd alle gricht²³ darüber.

§ 5. Ouch sind wir harkomen, wer | diser gütter²⁴ verkouffen wil, die in vnserm hoff gelegen sind, der sols den geteilen bietten²⁵ vnd ze kouffen | geben, wenn sy als vil daru[m] gebend²⁶ als ander lütt.²⁷ Vnd,²⁸ wend sy nitt²⁹ kouffen, so sol ers bieten den | genossen. Wend die als vil geben als ander lütt,³⁰ so sol mans³¹ inen geben. Vnd wend die nit³² kouffen, | so sol mans denn bieten³³ in die wytreite.³⁴
Vnd wer koufft ligende gütter³⁵ in dem hoff, der sol geben], koufft er vmb ein pfund, alder³⁶ wieuil er darob koufft, so sol er doch nun geben ein viertel winß, | des³⁷ besten, so denn³⁸ ze Zug veil³⁹ ist, einem amptman. Vnd kouffte er vnder einem pfund, so sol er⁴⁰ nieman | nüt⁴¹ geben dauon.
Vnd⁴² mag das wol vffgeben an einer straß an⁴³ einen amptman vnd an⁴⁴ gricht | vnd sol es damit geuertgett⁴⁵ han. Er⁴⁶ habs denn sinem wib⁴⁷ ze einem libding oder ze einer morgen | gäb geben.

§ 6. Ouch sind wir also harkomen, das einer an die straß mag gan⁴⁸, vnd mag da geben⁴⁹ sin güt, vergeben, ald wie es inn lust: So mag ers⁵⁰ wol enweg geben, wem er wil.

Der Herr von Österreich hat Twing und Bann und Gerichtsbarkeiten darüber: Angefangen vom Gnipen¹ über den Rossberg² zum Kaiserstock,³ an den Trombach⁴ bei Schornen (Änggi⁵), von da an die Biber,⁶ ihr entlang bis zum Fulenstein,⁷ von da zur Sternegg⁸ und zur Hochenegg⁹ und auf der gegenüberliegenden Talseite bildet die Wasserscheide¹⁰ die Grenze [gegen Zug].

Wir sind übereingekommen: Wer Grundbesitz verkaufen will, der in unserm Hof liegt, muss diesen Kauf den Teilern [Angehörige des Hofes] anbieten und zu kaufen geben, wenn sie so viel wie andere Leute dafür geben. Wollen sie aber nicht kaufen, so soll er den Kauf den Genossen [Angehörige der Höfe der Herrschaft] anbieten. Wenn diese so viel anbieten wie andere Leute, so soll man's ihnen geben. Wollen auch diese nicht kaufen, so soll man es im weiteren Umfeld anbieten. Wer im Hof Boden kauft, hat eine Abgabe zu entrichten. Geht der Kauf um ein Pfund oder mehr, hat er einem Amtmann einen Viertel vom besten in Zug erhältlichen Wein zu geben. Geht der Kauf unter einem Pfund, ist nichts geschuldet.
Der Kauf kann öffentlich [auf offener Strasse] ohne Amtmann und ohne ein Gericht ausgekündet und gefertigt werden, vorbehältlich es handle sich um ein Leibding¹¹ oder eine Morgengabe¹² für seine Frau.

Wir sind übereingekommen: Ein Verkäufer muss sein Angebot öffentlich [auf der offenen Strasse] machen. Er kann es weitergeben, so wie er es für gut hält und wem er will.

¹² R-Z: hät.

¹³ R-Z: vonn Österreich twing.

¹⁴ R-Z: twing.

¹⁵ R-Z: Keyserstock.

¹⁶ R-Z: den [fehlt].

¹⁷ R-Z: Byber.

¹⁸ R-Z: Hochenegg.

¹⁹ R-Z: Schneschleyte. – R-Ei1 und R-Ei2:
Schneeschmeltzin.

²⁰ R-Z: hört öch haren.

²¹ R-Z: vnd.

²² R-Z: herr von Österreich twing.

²³ R-Z: gericht.

²⁴ R-Z: gütter.

²⁵ R-Z: bietten.

²⁶ R-Z: gend.

²⁷ R-Z: lütt.

²⁸ R-Z: vnnd.

²⁹ R-Z: nit.

³⁰ R-Z: lütt. – R-Zu1 und R-Zu2: diese Passage fehlt: «Vnd, wend sy nitt kouffen, so sol ers bieten den | genossen. Wend die als vil geben als ander lütt.» –

³¹ R-Z: manß.

³² R-Z: nitt.

³³ R-Z: bietten.

³⁴ R-Z: wýtreÿte.

³⁵ R-Z: gütter.

³⁶ R-Z: oder.

³⁷ R-Z: deß.

³⁸ R-Z: dann.

³⁹ R-Z: feil.

⁴⁰ R-Z: er [fehlt].

⁴¹ R-Z: nüt.

⁴² R-Z: vnnd.

⁴³ R-Z: ön.

⁴⁴ R-Z: on.

⁴⁵ R-Z: gefertgett.

⁴⁶ R-Z: Es.

⁴⁷ R-Z: wyb.

⁴⁸ R-Z: sträss mag gon.

⁴⁹ R-Z: vergeben [sic!].

⁵⁰ R-Z: erfß.

¹ «Gnipen: Westlichster Gipfel der Rossbergkette, runde Wieslandkuppe». Beat Dittli, Zuger Ortsnamen. Lexikon der Siedlungs-, Flur- und Gewässernamen im Kanton Zug. Lokalisierung, Deutung, Geschichten, 5 Bde und Kartenset. Zug 2007, Bd. 2, 269. – Vgl. auch: «Gnipen». Viktor Weibel, Schwyziger Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Kantons Schwyz. Schwyz 2012, Bd. 2, 439.

² «Rossberg: Höhenzug südlich des Ägeritals, mit dem höchsten Punkt des Kantons Zug, dem Wildspitz (1580 m ü. M.). Der Rossberg schliesst das Hürital im Süden ab und reicht vom Gnipen (1563 m ü. M.) über den Wildspitz und den Türlisstock (1502 m ü. M.) bis zum Chäiserstock (1426 m ü. M.). Er bildet die Grenze zwischen den Kantonen Zug und Schwyz.» Dittli (wie Anm. 1), Bd. 4, 90. – Vgl. auch: «Rossberg». Weibel (wie Anm. 1), Bd. 1, 379.

³ «Cheiserstock: Breiter, zum grossen Teil bewaldeter Bergstock nordwestlich von Sattel SZ, an der Kantongrenze Zug/Schwyz, östlichster Gipfel der Rossbergkette». Dittli (wie Anm. 1), Bd. 1, 388. – Vgl. auch: «Chäiserstock». Weibel (wie Anm. 1), Bd. 4, 554.

⁴ «Trombach: Bach durch die Hauptseer Rieter zum Ägerisee, heisst im Mündungsbereich auch Sagenbach. Die Oberläufe des Trombachs kommen vom Schornenrain, von der Schornen und vom Morgartenberg her.» Dittli (wie Anm. 1), Bd. 5, 61. – Vgl. auch: «Trombach». Weibel (wie Anm. 1), Bd. 2, 248.

⁵ «Änggi. Oberägeri. Beschreibung: Strassenstelle nördlich der Schornen. Die Strasse führt hier durch einen Einschnitt in der Molasserippe, die das (ehemalige) Riedland des Hauptsees quert. Ob die in den Marchbeschreibungen des 15./16. Jh. genannte «Engy» genau diese Stelle bezeichnete, lässt sich nicht entscheiden; möglicherweise ist damit das Engnis ca. 500 m weiter südlich, beim Letziturm, gemeint.» Dittli (wie Anm. 1), Bd. 1, 96.

⁶ «Biber: Flüsschen durch das Hochmoor von Rothenthurm SZ, wo es die Grenze zwischen den Kantonen Schwyz und Zug bildet, mündet bei Biberbrugg SZ von links in die Alp.» Dittli (wie Anm. 1), Bd. 1, 191. – «Biberen: Kleiner Fluss, der sich durch das sumpfige Gelände der Altmatt windet und bei Biberbrugg in die Alp mündet. Teilweise markiert er die Grenze gegen den Kanton Zug. Der Ursprung liegt oben am Nüssellstock.» Weibel (wie Anm. 1), Bd. 1, 421.

⁷ «Fulenstein: Stelle am östlichen Fuss des Gebirgszugs Höronen und westlich des Flusses Alp». Weibel (wie Anm. 1), Bd. 4, 527.

⁸ «Sternegg: Stelle im Höhronen, wohl an der Kantongrenze Zug/Zürich und möglicherweise identisch mit dem heutigen Wildspitz». Dittli (wie Anm. 1), Bd. 4, 406. – «Sternegg [abgegangen]: Vielleicht handelt es sich um eine Geländerippe zwischen der Fulensteinssagen und dem Grat auf dem Höhronen.» Weibel (wie Anm. 1), Bd. 2, 210.

⁹ «Hochenegg: Grat auf der Höhe des Höhronen, Grenzgrat zwischen den Kantonen Zug und Zürich; wird auf der Zürcher Seite Richterschwileregg genannt». Dittli (wie Anm. 1), Bd. 3, 14.

¹⁰ «Schneschleytin; in R-Ei1 und R-Ei2: Schneeschmeltzin»: Nach freundlicher Auskunft von Beat Dittli vom 23.5.2022 kann «was schneschleytin har treit» übersetzt werden: «Was die Schneeschmelze hierher entwässert». Ich deute diesen Satz als summarische Grenzbeschreibung innerhalb des zugerischen Hohheitsgebiets, also Wasserscheide, zwischen dem Ägerital einerseits und den Gemeinden Zug und Walchwil andererseits. Wohlwissend, dass die Wasserscheide für die Gemeindegrenzen nicht präzise ist.

¹¹ Leibding: «Etwas auf Lebenszeit zur Nutzniessung Ausbedungen, an Gut oder Rente». In: Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm (woerterbuchnetz.de/?sigle=DWB&lemid=L03733, abgerufen am 16.5.2024).

¹² Morgengabe: «Gabe, Geschenk, das der Mann der Frau am Morgen nach der Hochzeit gab». In: Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 47, woerterbuchnetz.de/?sigle=DWB&lemid=M07409, abgerufen am 16.5.2024).

§ 7.	Aber sind wir harkomen, das wir ⁵¹ ein offen straß söllent haben von der Müly ze Wil, vnd sol viertzechen schüch wyt sin, vntzit ze Houbtse ⁵² an das Tor.	Wir sind übereingekommen: Wir unterhalten eine öffentliche, Strasse von der Mühle bei Wil ¹³ bis zum Tor ¹⁴ bei Hauptsee, ¹⁵ die 14 Schuh [4,25 Meter] breit ist.
§ 8.	Ouch sond die von Wil haben ein offen weg vntzit in Schönenbachs Egg. ⁵³ Obs ein lust ze mennen ze mitte ⁵⁴ sommer, so mag er den selben weg wol mennen. ⁵⁵	Wir unterhalten einen öffentlichen Weg von Wil [Unterägeri] bis zum Schönenbachs Egg. ¹⁶ Wer Lust hat, zu mennen [darauf mit Zugtieren zu fahren] kann es während des Sommers tun.
§ 9.	Ouch sond sy ein offen weg han über die vrfar ⁵⁶ an den See.	Wir unterhalten einen öffentlichen Weg zu den Urfar ¹⁷ am See.
§ 10.	Aber sond die tallüt einen offnen weg haben vmb den See mit gefangnen gütern. ⁵⁷	Die Talleute unterhalten einen öffentlichen Weg rund um den See, auch zu den gefangenen Grundstücken.
§ 11.	Ouch sind wir harkomen, das wir ein gemein holtz habent, heisset Bannegk. Da sond wir inn ⁵⁸ howen, wo wir wend, vnd sond da mit fürsich an den See faren. Vnd sol vns das nieman wören.	Wir sind übereingekommen: Wir besitzen einen gemeinsamen Wald [Forst], der Bannegg ¹⁸ heisst. Hier können wir holzen, wie wir wollen. Wir reisten das Holz an den See. Dies kann uns niemand verbieten.
§ 12.	Aber sol man ze Wil haben ein Müly, ⁵⁹ vnd das sol sin ein Ee müly, ⁶⁰ vnd sol die den von Wil zu dem ersten malen vnnd ⁶¹ stampffen, und anders, ⁶² deß sy noturftig sind, vnd denn vns andren.	In Wil [Unterägeri] gibt es eine Mühle, die besondere Rechte hat[te]. Die von Wil haben als erste das Recht zu malen und stampfen [z. B. Gersten], solange sie Bedarf haben, danach auch wir andern Talleute.
§ 13.	Ouch sond wir haben von dem Mitlesten Dörfflin ein offnen weg ⁶³ an Mallosen.	Wir unterhalten einen öffentlichen Weg von Mitteldorf ¹⁹ nach Alosen. ²⁰
§ 14.	Aber sond wir haben ein offnen weg über Grüben ⁶⁴ vff, über die Schneyt vff. Der sol als wyt sin, ⁶⁵ das zwen enandren bekomen ⁶⁶ mit geladnen rossen einer für den andren mög ⁶⁷ komen.	Wir unterhalten einen öffentlichen Weg über Grueben, ²¹ nach Schneit ²² zu, und zwar so, dass zwei [Säumer] mit beladenen Pferden sich kreuzen können.
§ 15.	Ouch sind wir also harkomen, das wir vnsers heren ⁶⁸ von Österreich nitt eygen syen, vnnd ⁶⁹ wir sin vogtlüt warent, ee wir Eydtgnossen wurden ⁷⁰	Wir sind übereingekommen: Wir sind Eidgenossen. Wir waren zuvor keine Eigenleute unserer Herren von Österreich, sondern [lediglich] Vogtleute.
§ 16.	Wir sind aber eygen des gotzhußes Zürich Sant Felix vnd Sant Regulen, ⁷¹ vnd, ze vrkünd, das wir der heilgen ⁷² eygen sind, so gebent wir jerlich der äptissin des gotzhuses Zürich ⁷³ drissig rotten, vnnd ⁷⁴ sond wir damit ze Zurich verzollet han alle die kouff, die wir in der statt Zurich kouffent.	Wir bleiben Eigen[leute] des Gotteshauses Sankt Felix und Regula in Zürich. ²³ Zum Beweis, dass wir Eigenleute der Heiligen sind, geben wir jährlich der Äbtissin des Gotteshauses dreissig Röteln. Damit sind alle Käufe, die wir dort tätigen, verzollt.

⁵¹ R-Z: wil. Ein offensichtlicher Abschreibfehler des Schreibers, der vom UBZG leider mit der Ergänzung «die von Wil» übernommen wurde.

⁵² R-Z: Houbtsee.

⁵³ R-Z: Eggk.

⁵⁴ R-Z: mittem.

⁵⁵ R-Ei1: obß ein Lust ze ritten, so mer so mag er den selbigen wol mennen. – R-Ei2: ein Lust ze reiten, so mer so mag er den selbigen wol nemmen.

⁵⁶ R-Zu1 und R-Zu2: Uffar.

⁵⁷ R-Z: gütern.

⁵⁸ R-Z: innen.

⁵⁹ R-Z: Müli.

⁶⁰ R-Ei1: Ememülli. – R-Ei2: Emeemülli.

⁶¹ R-Z: vnd.

⁶² R-Z: Hier fehlt: anders.

⁶³ R-Z: Wortumstellung: ein offnen weg von dem Mitlesten Dörffly.

⁶⁴ R-Z: Grüben.

⁶⁵ R-Z: Wortumstellung: der sol sin als witt.

⁶⁶ R-Z: bekomnt.

⁶⁷ R-Z: mög.

⁶⁸ R-Z: herren.

⁶⁹ R-Z: syent, vnd.

⁷⁰ R-Z: wurdent.

⁷¹ R-Z: Sant Felix vnd Sant Regula.

⁷² R-Z: Heiligen.

⁷³ R-Z: gotzhußes Zürich.

⁷⁴ R-Z: vnd.

¹³ «Müly ze Wil»: «Müli: Ehemalige Mühle im Müliholz (bei der Inneren Spinnerei); ist vereinzelt auch als Usse re oder Untere Müli überliefert». Dittli (wie Anm. 1), Bd. 3, 336. – «Wiler, Willen, Will: Ältere Bezeichnung für das heutige Unterägeri». Dittli (wie Anm. 1), Bd. 5, 217.

¹⁴ «Tor: Wegstelle an der Landstrasse Ägeri-Schwyz, wohl beim Letziturm an der Grenze Zug/Schwyz». Dittli (wie Anm. 1), Bd. 5, 51.

¹⁵ «Hauptsee: Hofgebiet um den südlichen, *oberen* Teil des Ägerisees». Dittli (wie Anm. 1), Bd. 2, 400 f.

¹⁶ Beat Dittli weist den Flurnamen mit Fragezeichen einmal der Menzinger Örtlichkeit «Egg: Spitz zulaufendes, steiles Stück Weidland am Risiwald, unterhalb des Brügglis. [...]. Die Zuweisung [...] ist unsicher», und einmal der «Egg» in der Gemeinde Baar zu: «Egg: Häusergruppe nördlich von Allenwinden». Dittli (wie Anm. 1), Bd. 2, 42 f.

¹⁷ Urfahr: «fahre zum überfahren, überfahrtsstelle, landungsplatz, überfahrtsrecht und -gebühr». In: Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 47, woerterbuchnetz.de/?sigle=DWB&lemid=U13831, abgerufen am 16.5.2024).

¹⁸ «Bannegg: Allmendwald im Ägerital, möglicherweise im Raum Bergwald–Sod–Chilenbann am Südufer des Ägerisees». Dittli (wie Anm. 1), Bd. 1, 151.

¹⁹ «Mitteldorf: Dorfteil westlich des Dorfzentrums». Dittli (wie Anm. 1), Bd. 3, 307. – Nicht zu verwechseln mit Mittenägeri, das 800 Meter westlich liegt.

²⁰ «Alosen: Dorf nordöstlich von Oberägeri, am Weg zum Raten». Dittli (wie Anm. 1), Bd. 1, 71.

²¹ «Grueben: Höfe am Südhang nordwestlich des Dorfes». Dittli (wie Anm. 1), Bd. 2, 314.

²² «Schneit: Höfe auf der Anhöhe nordwestlich des Dorfes, an einem alten Übergang vom Ägerital nach Menzingen». Dittli (wie Anm. 1), Bd. 4, 229.

²³ Der Name «Fraumünster» wird erst seit der 1. Hälfte des 14. Jahrhundert verwendet. Und die «gotzhaus» von Zürich erstmals im Richtbrief von 1304.

- § 17. Ouch sind wir also harkomen, ob einen lust, sin fründ ze | beratend⁷⁵ ald sich selber, so sind wir genosß und sun genossen deß⁷⁶ hoffs ze den Einsidelen, vnd | mögent⁷⁷ wol wib geben vnd nemen in hoff ze den Einsidlen⁷⁸ vnd in den hoff ze Ardt vnd⁷⁹ in | den hoff ze Zug vnnd in den hoff ze Chäm,⁸⁰ vnd sind die höff genoß enander und recht | zügig⁸¹ in enander, vnd sol das nieman wären,⁸² noch min herr⁸³ von Österreich.
- § 18. Ouch sind die | von Wil harkomen mit ir allmeind mit denen von Zug vnnd die zü⁸⁴ inen gehören, mit | ir allmend⁸⁵, die an enander stossent. Die sind onuerschlagen mit hegen. Vnd sönd⁸⁶ die von Wil | sýtzen⁸⁷ mit jr hückstalen by ir hegen, vnd die vsbren by ir vnd mit ir hütstalen⁸⁸ by ir hegenen.⁸⁹ | Vnd sol ir vech zemen gon, ob sy wendt, vnd sol mans nitt,⁹⁰ zesamen triben. |
- § 19. Ouch hat⁹¹ min herren von Österich sin rechting hie gehebt,⁹² do wir sin vogtlitt waren.⁹³ Das | stünd an vier stuckinen, an zinß habern vnd an zinßpfeningen⁹⁴ vnd an zinß vischen vnd⁹⁵ | an der stür. Vnd,⁹⁶ wenn wir die summ ald die stuck zegerichtend, da mit soltend⁹⁷ wir von | im sin, vntzit an den hochen wald: das sind die sperwer. Die sind auch mins herren.

Wir sind übereingekommen: Wir sind gegenseitig Genossen und sind gleichzeitig Genossen des Hofes Einsiedeln. Wenn jemand heiraten möchte, so können die Ehepartner aus dem Höfen Einsiedeln, Arth, Zug und Cham stammen, ohne dass eine Abgabepflicht bezahlt werden muss. Das kann uns niemand verbieten, auch der Herr von Österreich nicht.

Die Wiler [Wilägerer] haben mit den Zugern wegen unseren Allmenden, die aneinanderstossen, beschlossen: Die Allmenden sind nicht eingezäunt. Wir Unterägerer sollen Hüterställe mit eingehagter Weide wie auch die Zuger sollen Hüterställe mit eingehagter Weide haben. Wenn das Vieh sich [trotzdem] vermischen sollte, so soll man es wieder trennen.

Damals, als wir noch Vogtleute der Österreicher waren, hatten sie noch vier (Abgaben-)Rechte:

1. Zins an Hafer,
2. Zins an Pfennigen,
3. Zins an Fischen und
4. Steuern.

Wir haben diese Pflichten ausgekauft und damit abgelöst. Dem Habsburger ist [nur noch] das Privileg der Sperber [Falken] im Hochwald geblieben.

[1407]⁹⁸

1407

⁷⁵ R-Z: beratendt. ⁸³ R-Z: her. ⁹² R-Z: gebt.
⁷⁶ R-Z: des. ⁸⁴ R-Z: vnd die zu. ⁹³ R-Z: warendt.
⁷⁷ R-Z: Eysidlen vnd ⁸⁵ R-Z: allmeindt. ⁹⁴ R-Z: vnnd an
möggen. ⁸⁶ R-Z: vnnd sönnd. zinßpfeningen.
⁷⁸ R-Z: ze Einsylden. ⁸⁷ R-Z: sitzen. ⁹⁵ R-Z: vnnd.
⁷⁹ R-Z: vnnd. ⁸⁸ R-Z: hütstalen. ⁹⁶ R-Z: vnnd.
⁸⁰ R-Z: Cham. ⁸⁹ R-Z: hegen. ⁹⁷ R-Z: dar mit
⁸¹ R-Z: zügig. ⁹⁰ R-Z: manß nit. ⁹⁸ R-Z: sölend.
⁸² R-Z: werren. ⁹¹ R-Z: so hant. 1407 fehlt in R-Ä.

Datierung

Die Edition von 1786 in «Schweitzersches Museum» schlug als Entstehungszeit vor: «Kurz nach der Zeit, da Zug (1351 [sic!]) in den Eydgnößischen Bund gelangt», also die 1350er Jahre. Grimm wagte mit der Schätzung 14. Jahrhundert keine genauere Datierung.³⁷

Stadlin verweist zur Datierung auf Beat Fidel Zurlauben (1720–1799),³⁸ mit dem er in jungen Jahren wohl noch persönlich Kontakt gehabt hatte: «1387 nach Zurlauben. Einige meinen das Jahr 1407. Aber die Begebenheiten sprechen für Zurl[aubens] Meinung.»³⁹ Wer waren diese «einige»? Kannen diese R-Z?

Der Lokalhistoriker Letter übernahm in seiner Publikation die vorgeschlagene Zeitspanne 1352–1387.

Das 1964 erschienene Zuger Urkundenbuch verwendete zur zeitlichen Einreichung die Jahreszahl 1407, die unterhalb

des Textes auf R-Z steht. Damit schien die Datierung vordergründig geklärt, und seither firmiert der «Ägeri-Zug-Rodel» als sogenanntes «Hofrecht von Ägeri» von 1407 in der historischen Literatur. Aber die Tinte und die Strichdicke verraten, dass «1407» von einem anderen Schreiber und später, vielleicht einiges später, hinzugeschrieben wurde. Und auch die Bearbeiter des Zuger Urkundenbuches hatten offenbar Zweifel. Sie äusserten sich in einer Anmerkung recht unklar zur Entstehung des Rodels: «Der vorliegende Wortlaut beruht auf viel älteren, vielleicht vorerst nur mündlich überlieferten, dann im Jahre 1407 wohl mit Rücksicht auf den Banner- und Siegelhandel niedergeschriebenen Rechtsnormen; er [hier ist wohl R-Z gemeint oder der Wortlaut? sic!] dürfte indessen erst später, gestützt auf den Text von 1407, angefertigt worden sein.»⁴⁰ Diese Kenner der zugerischen Quellen postulierten, dass es eine ältere, also lange vor 1400 verfasste Vorlage gegeben hatte und dass R-Z eine spätere Kopie eines 1407 erstellten Rodels wäre. Sie äusserten sich aber nicht zum Zeitpunkt der Niederschrift. Ihnen war auch nicht bewusst, dass es ein nicht datiertes Chirograf im Korporationsarchiv Oberägeri gab.

³⁷ Grimm (wie Anm. 28), 159 ff.

³⁸ Urs Amacher, Artikel «Beat Fidel Zurlauben». In: hls-dhs-dss.ch/de/articles/024467/2021-09-03.

³⁹ Stadlin (wie Anm. 7), 21 f. Anm. 39.

⁴⁰ UBZG, Nr. 440, Anm. 1, 201.

Auch Werner Schnyder (1899–1974),⁴¹ Archivar und Bearbeiter der Zürcher Wirtschaftsquellen, übernahm in seiner Publikation als Datum das Jahr 1407 und verwies auch auf Letters «Datumsansetzung 1352–1387». Er datierte R-Z als «Abschrift von Hand [des] 16. Jahrhunderts».⁴²

Die Diskussion über die Datierung erfuhr durch Roger Sablonier eine weitere Dynamik. Er postulierte eine spätere Erstellung, ja er schloss sogar eine Fälschung nicht aus: «Auch anderes stützt die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Hofrecht erst spät, wohl erst nach 1429, immerhin aber vor 1518 entstanden ist. Mehr noch: Der Verdacht, dass es sich bei diesem Dokument um den Versuch handelt, eine schriftliche Tradition über habsburgische Herrschaft herzustellen – das Dokument also in diesem speziellen Sinne eine «Fälschung» darstellt –, ist durchaus berechtigt.»⁴³

Diese Datierungsversuche befriedigen nicht. Deshalb soll der Versuch gewagt werden, anhand des Inhaltes einen Abfassungszeitraum der einzelnen Teile der Zwillingsrodel einzuzgrenzen.

Die Paragrafen 1 bis 5 stehen in der Tradition von Hofrechten und nehmen Bezug auf die Herrschaft des Herrn von Österreich, eine Herrschaft, die um bzw. seit Mitte des 14. Jahrhunderts an Einfluss verlor. Einzelne Teile finden Entsprechungen in Hofrechten des späten 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts, teils wortwörtlich, teils nur als bruchstückhafte Versatzstücke.⁴⁴ Diese Paragrafen heben sich auch sprachlich vom übrigen Text ab. Sie sind in der dritten Person formuliert.⁴⁵ Die Grenzbeschreibung in Paragraf 4 erwähnt weder die Letzi noch das Tor als markante Orientierungspunkte, sondern nennt die Örtlichkeit «Engy».⁴⁶ Dies ist ein Hinweis, dass zur Zeit der Abfassung weder die Letzi noch das Tor bestanden. Der Bau der Letzi am Morgarten wird heute in die Zeit nach 1315 datiert, infrage kommt 1322.⁴⁷ Dieser Paragraf wurde demnach vor 1322, also im frühen 14., wahrscheinlicher schon im späten 13. Jahrhundert verfasst. Dies gilt auch für die anderen hier besprochenen Paragrafen.

Die Paragrafen, die in der Wir-Form verfasst sind, können als Beschlüsse der Gemeinde Unterägeri identifiziert werden, die sich nach der Mitte des 14. Jahrhunderts zu einer eigenständig handelnden territorialen Gemeinde entwickelte.

⁴¹ Ulrich Helfenstein, Werner Schnyder, 26.5.1899–26.3.1974. In: Zeitschrift. Mitteilungen der Vereinigung Schweizerischer Archivare 25, 1974, 3–5.

⁴² Werner Schnyder, Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte. Von den Anfängen bis 1500, Bd. 1. Zürich 1937, 318.

⁴³ Morosoli/Sablonier/Furrer (wie Anm. 11), Bd. 1, 68.

⁴⁴ S. unten Kap. «Ältere Hofrechtssatzungen», S. 199 f.

⁴⁵ Z. B.: § 2 «Das ḡnser herr von Österrich sol» oder § 11 «Ouch sind wir harkomen, das einer [...] mag gan».

⁴⁶ Vgl. Transkription oben Anm. 5.

⁴⁷ Vgl. Meier/Carovi (wie Anm. 9), 62. – Auch: QW 1.2, 562, Nr. 1110a-e.

⁴⁸ Jakob Obrecht, Sattel SZ, Morgarten, Letzimauer: Bericht zu den archäologischen Untersuchungen im Jahr 2012. In: Geschichtsfreund 168, 2015, 95–116.

⁴⁹ UBZG, Nr. 493, 228.

⁵⁰ Morosoli/Sablonier/Furrer (wie Anm. 11), Bd. 1, 59.

Es fällt auf, dass diese Paragrafen kaum Bezug auf die Stadt Zug nehmen. Zur Datierung hilft Paragraf 7, der die öffentliche Hauptstrasse von der Mühle bis ans Tor bei Hauptsee beschreibt. Die Letzimauer und das Tor wurden von Jakob Obrecht archäologisch untersucht. Wie oben festgestellt, wurde ab 1322 daran gebaut.⁴⁸ Dieser Teil kann also erst Jahre später geschrieben worden sein, wahrscheinlich im Verlauf des zweiten Viertels des 14. Jahrhunderts oder etwas später. Paragraf 6, der den freien Verkauf regelt, «So mag ers wol enweg geben, wem er wil», wurde im März 1412 durch eine Abmachung zwischen Zug und den Gemeinden des Äusseren Amtes aufgehoben: «das nieman under uns kein ligend gut, erb noch eygen, holtz noch veld, matten, wisen oder weide, [...], kein gut, wie dz genant, geheißen ist, hüser, hofstette, dz in ünserm amt Zug gelegen unn begriffen ist, nit verköffen, versetzen, verphenden sol in kein leyg wis unn das nieman geben sol, der nit in ünserm amt Zug gesesen ist» und weiter «wer verköffen wil, versetzen, verphenden, als verschrieben stat, eigen oder erb, der sol es geben einem ingesenen burger Zug unn den lüten, so in dem amt Zug gesessen sint».⁴⁹ Daraus ergibt sich, dass die Paragrafen 6 bis 14 in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts, aber vor 1412 zu datieren sind.

Für die zeitliche Einordnung der Absätze, die betonen, dass wir (die Ägerer) jetzt eidgenössisch sind und wie die Herrschaftsverhältnisse einmal gewesen waren, spricht die zweite Hälfte oder erst das vierte Viertel des 14. Jahrhunderts. Der Zeitpunkt des Auskaufes der herrschaftlichen Rechte kann zeitlich nicht fixiert werden. Dieser dürfte durch die Talschaft gegen Ende des 14. Jahrhunderts erfolgt sein. Ein Zusammenhang zwischen dem «Ägeri-Zug-Rodel» mit dem durch Schwyz verhinderten Aufkauf der Einsiedler Herrschaftsrechte durch Ägeri 1469 ist unwahrscheinlich.⁵⁰

Zu diskutieren ist noch Paragraf 16 betreffend den Rötelzins an das Gotteshaus Felix und Regula und die Zollfreiheit. 1436 bestätigte Zürich durch den Bürgermeister Rudolf Stüssi die Zollfreiheit von Ägeri aufgrund des Rötelzinses an das «Gotzhus [...] zum Frouwenmünster».⁵¹ Dies ist eine Bestätigung, denn beim Zins muss es sich um eine alte Verpflichtung handeln. Im Zwillingsrodel wird das Kloster «Gotzhuß Zü-

⁵¹ UBZG, Nr. 808, 425.

⁵² Bis Ende des 13. Jahrhunderts war die Bezeichnung «gotzhus sant Felix und sant Regulen der abtei ze Zürich» gebräuchlich, ab 1329 auch Fraumünster. – Vgl. dazu: Judith Steinmann, Zürich [das Fraumünster], In: Helvetia Sacra. Die Orden mit Benediktinerregel, Bd. 1.3: Frühe Klöster, Die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz. Bern 1986, 1977. – Sablonier: «Ein Fraumünsterhof ist in Ägeri allerdings nicht belegt. Selbstverständlich kann es im Ägerital einzelne dem Fraumünster zugehörige Leute gegeben haben, nicht aber in der vom Hofrecht suggerierten Verallgemeinerung» (Morosoli/Sablonier/Furrer [wie Anm. 11], Bd. 1, 67). – Doch etwas weiter unten argumentiert Sablonier wohl falsch: «Die Regelung mit dem Rötelzins ans Fraumünster wurde 1436 auf die Amtszeit der seit 1429 residierenden Äbtissin Anna von Hewen zurückgeführt, ging also kaum weiter zurück» (Morosoli/Sablonier/Furrer [wie Anm. 11], Bd. 1, 68, vgl. 97 Anm. 6).

rich Sant Felix vnd Sant Regulen» genannt, eine Bezeichnung, die bis in 14. Jahrhundert gebräuchlich war, «Gotzhaus zu Frowenmünster» aber erst seit dem 14. Jahrhundert.⁵²

Zusammenfassend lässt sich zur zeitlichen Einordnung festhalten, dass die ersten Paragrafen, die wie ein Hofrecht daherkommen und wie erstarrte Formeln wirken, ins 13. Jahrhundert oder spätestens ins erste Drittel des 14. Jahrhunderts verweisen. Für die beiden anderen Teile kommt die zweite Hälfte bzw. das vierte Viertel des 14. Jahrhunderts als wahrscheinlicher Abfassungszeitraum infrage.

Die Handschriften der beiden Schreiber passen in das ausgehende 14. Jahrhundert oder die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts. Eine Analyse des Pergamentes könnte eine gewisse Klärung bringen. Wenig wahrscheinlich scheint mir die Idee einer Fälschung. Dafür ist der Inhalt zu komplex und vielfältig.

Es bleibt die Frage, welche Bedeutung der offensichtlich nachträglich hinzugefügten Jahreszahl 1407 zukommt. Nimmt «1407» Bezug auf den Banner- und Siegelhandel von 1404, wie die Bearbeiter des Zuger Urkundenbuches vermuten?⁵³ Dass für die aufwendige und wohl kostspielige Ausfertigung des Chirografs auf ein grosses Pergament mit zwei verschiedenen Schreibern die beiden Gemeinden Ägeri und Zug mit Sicherheit einen konkreten Anlass gehabt haben mussten, ist unzweifelhaft. Aber welchen?

Kommentar

Ältere Hofrechtssatzungen

Auch wenn der «Ägeri-Zug-Rodel» kein Hofrecht ist, so beginnt er doch wie ein Hofrecht. In den Paragrafen 1 bis 5 finden sich auffallende Parallelen zum Hofrecht des Klosters St. Blasien im Schwarzwald für Neuheim von 1359, das wiederum eine enge Abhängigkeit zum Sammelhofrecht von Einsiedeln von 1331 hat.⁵⁴

Überschrift

Der Rodeltext beginnt mit einem für Hofrechte üblichen Einleitungssatz: «Dis ist deß hoffs recht zu Egre.» Allerdings

⁵³ Klaus Oschema, Artikel «Siegel- und Bannerhandel. Zugerhandel». In: hls-dhs-dss.ch/de/articles/026839/2012-12-19. – Urkunde vom 13.10.1404: «unser Eitgenossen von dem Ußern ampte [Zug], von Egre, ab dem Berg und von Barre, dar zu ze wisende und ze haltende, dz si die obgenant von Zug an ir friheit, rechungen und gewohnheiten umb ir paner und umb ir briefe und ingesigel lassent bliben, als si har kommen sint und ir vordem an si bracht hant und si in den Bund sint kommen» (UBZG, Nr. 379, 169 f.).

⁵⁴ Vgl. zu den Neuheimer Hofrechten die Ausführungen bei Halter-Pernet (wie Anm. 5), 145 f.

⁵⁵ Vgl. Neuheimer Hofrecht von 1359: «Dis sint dü recht des gotzhus ze san Blesien, vnd der hofluten, die ze Nuhein in den hof gehörent» (Grimm [wie Anm. 28], 816).

⁵⁶ «Allú dū stucky, artikel und geding, die hienach geschrieben ständ, die sint bewärt in drin gedinghöffen mit geschwornen eiden, das sy das gotzhuß ze Mure also hin harbrächt von bestättung und frýheit únser herrschaft von Oesterrich und das niemanz von alter her anders gedenk» (UBZG, Nr. 516, 237).

werden die Beteiligten, nämlich die Herrschaft und die Herrschaftsangehörigen, nicht genannt. Dies im Unterschied zu anderen Hofrechten, wie beispielsweise im Hofrecht des Klosters St. Blasien für Neuheim von 1359⁵⁵ oder auch im Hofrecht des Klosters Muri für Gangolfswil von 1413.⁵⁶ Dieser erste Satz war prägend für die bisherige Beschäftigung mit dem Chirograf.

Grenzen von Twing und Bann der österreichischen Herrschaft

Auch in anderen Hofrechten der Region wird nicht selten mehr oder weniger ausführlich der Umfang einer Herrschaft beschrieben, so im Hofrecht von Blickensdorf von 1381.⁵⁷ Im «Ägeri-Zug-Rodel» beschränkt sich der detaillierte Beschrieb des Grenzverlaufes auf das angrenzende schwyzerische Gebiet. Für die innerzugerische Grenze zwischen dem Hof Ägeri und dem Hof Zug mit Walchwil genügte offenbar ein summarischer Verweis auf die Wasserscheide. Von den neun genannten Örtlichkeiten sind hier sieben zum ersten Mal belegt: Gnipen, Kaiserstock, Trombach, Engi, Fulenstein Sternegg und Hohenegg. Dies unterstreicht die Bedeutung des Rodels. Bereits oben wurde auf den Grenzpunkt «Engy» hingewiesen.

Aufwartungs- und Gerichtstage der Herrschaft und Pflichten der Herrschaftsleute

Eine Gegenüberstellung des St. Blasier Rodels mit dem «Ägeri-Zug-Rodel» zeigt, dass Paragraf 3 inhaltliche Parallelen hat. Die Aufwartungs- bzw. Gerichtstermine im Mai und Herbst, die Pflicht für Bodenbesitzer von 7 Schuh auf 7 Schuh,⁵⁸ zu erscheinen, das Androhen einer Busse von 3 Schilling.⁵⁹ Im Neuheimer Rodel müssen die Termine angekündigt werden, was hier fehlt: «Vnd düselben zwei geding sol man gebieten siben nechte vorhin ze Nuhein vor der kilchen vnd ze Egre vor der kilchen.»⁶⁰

Weitere Bestimmungen wirken wie zufällige, aus dem Kontext gefallene Bruchstücke, die nur schwer zu deuten sind. Auch Vergleiche mit anderen Hofrechten helfen nicht: Wer bei Streitangelegenheiten verhindert war, zu erscheinen,

⁵⁷ Vgl. Hofrecht von Blickensdorf von 1381: «Des ersten, so ist ze wüssent, dz twing und bann sint unser herren von Capell, und die twing gand von flur steg uß mitter Lorentzen grund untz an den steg ze Bliggendorff, och enmitz in Lorenzer grund, und von dem steg uß mitter Lorenzer grund untz an du müli in der Ow» (UBZG, Nr. 196, 88 f.).

⁵⁸ Diese Masseinheit ist wohl symbolisch zu verstehen und erscheint immer wieder stereotyp. Vgl. Hofrecht von Gangolfswil von 1413: «(3) Wer von dem gotzhuß erb oder lechen het syben schüchen lang und breit, der ist twinghörig in den hoff» (UBZG, Nr. 1413.3, 237). – Vgl. Neuheimer Hofrecht von 1359: «vnd sülñ och alle, die da sin, die das gotzhus gut hant, siben schu lang oder breit» (Grimm, [wie Anm. 28], 816).

⁵⁹ Vgl. Neuheimer Hofrecht von 1359: «vnd wer das nicht tut, der sol es bessern minem herren mit drin schillingen» (Grimm [wie Anm. 28], 816).

⁶⁰ Grimm (wie Anm. 28), 816.

bezahlte ebenfalls eine Busse und konnte an einem Nachgericht (am vierten Tag) in Zug erscheinen. Was mit «vierter Tag» als Termin in Zug gemeint ist, bleibt unklar. Oder: Ausdrücklich wurde der Amtmann, gemeint war wohl der österreichische Amtmann in Zug, ermahnt, gerecht über Eigentum und Leben zu richten.

Vorkaufsrecht für die Geteilen und die [Haus-]Genossen und Kaufschilling

Das in Paragraf 5 beschriebene Vorkaufsrecht der Geteilen, der Angehörigen des Hofes (Ägeri), und danach der Genossen, der Angehörigen der zur Herrschaft gehörigen Höfe, hat eine fast wörtliche Parallel im Neuheimer Hofrecht von 1331.⁶¹

Der zweite Absatz ist wirr. Zunächst geht es um den Kaufschilling, der nur gefordert wurde, wenn der Kauf über einem Pfund lag. Eine Besonderheit: Die Ägerer konnten diese Abgabe in Zug mit dem «besten in Zug erhältlichen» Wein abgelenken. Im nächsten Satz wird gesagt, der Kauf könne öffentlich ohne Amtmann und ohne Gericht abgehandelt werden. Im letzten Satz wird als Vorbehalt formuliert, dass der Verkauf bei einer familienrechtlichen Vergabung nicht getätigkt werden kann. Man wird den Eindruck nicht los, dass hier einzelne Satzzeile ohne Zusammenhang aneinandergefügt wurden.

Erstarres gutes, altes, ehrwürdiges Recht

Überblickt man die Paragrafen 1 bis 5, so deutet einiges darauf hin, dass sie wohl Ähnlichkeiten zu älteren Hofrechten haben. Für ein richtiges Hofrecht sind sie aber zu kurz, und es fehlen wesentliche Elemente. Nur bruchstückhafte Inhalte können isoliert werden, die wohl bereits bei deren Niederschrift nicht mehr verstanden wurden. Sie wirken wie erstarrt und zeichenhaft. Diese Einleitung und der formelhafte Rückgriff auf altes, ehrwürdig-überliefertes Hofrecht sollte für die folgenden Satzungen Autorität schaffen. Die Beschlüsse erhielten durch diese Präambel eine würdige Aura.

Beschlüsse der Gemeinde Ägeri

Die Paragrafen 6 bis 15 sind in einem einfachen und verständlichen Sprachstil verfasst. Hier ist es die Gemeinde

⁶¹ Vgl. Hofrecht Neuheim 1356: «Wir sin och also herkommen, wer hie gotzhus güter verkóffen wil, der sol dien geteilliden des ersten veil bietten vnd geben, ob er as vil dar vmb git als ein ander lüte, dar nach sol man bietten dien husgenossen vnd dar nach in die witreiti» (Grimm [wie Anm. 28], 816).

⁶² UBZG, Nr. 493, 226.

⁶³ Vgl. dazu Morosoli/Sablonier/Furrer (wie Anm. 11), Bd. 2, 211 ff. (Kap. «Verkehrswesen»). – Peter Hoppe, Das Zuger Strassen- und Wegnetz im Jahr 1801. Eine Auswertung der helvetischen Strassenklassierung im Kanton Waldstätten. In: Tugium 21, 2005, 177–193.

⁶⁴ Bevor der Zugersee Ende des 16. Jahrhunderts um rund zwei Meter abgesenkt wurde, waren die flachen Uferpartien zwischen Zug und Cham und Risch sowie westlich des Chiemens Sumpfgebiete und standen häufig unter Wasser, also wenig geeignet für eine Landstrasse. Die Schifffahrt auf dem Zugersee benutzte vor allem das Fahr von Buonas nach Immensee und weiter nach Küssnacht an den Vierwald-

Ägeri, die Beschlüsse gefasst hat. Es finden sich darin keine Anspielungen auf (ehemalige) herrschaftliche Abhängigkeitsverhältnisse.

Kaufsteuer und Abwicklung von Kaufgeschäften

Der Beschluss der Gemeindebürger für ein freies Verkaufsrecht wurde 1412 in einem Vertrag zwischen Zug und Ägeri, Menzingen und Baar wieder eingeschränkt. Es wurde für die Angehörigen von Stadt und Amt Zug ein Vorkaufsrecht festgeschrieben.⁶²

Das öffentliche Strassennetz im Ägerital

Das Auflisten der öffentlichen Strassen und Wege im Ägerital im 14. Jahrhundert illustriert einerseits, dass das Ägerital ein wichtiges Durchgangstal von Norden nach Süden und von Westen nach Osten war.⁶³ Andererseits verdeutlicht es, dass die Gemeinde Ägeri als funktionierendes Gemeinwesen imstande war, das Offthalten und den Unterhalt dieses Wegnetzes zu gewährleisten. An einem guten Verkehrs- und Strassennetz dürfte auch Zug interessiert gewesen sein. Befahrbare Verkehrswege waren eine wichtige Voraussetzung für den regionalen und überregionalen Handel, der Verdienst und auch Zolleinnahmen mit sich brachte.

Die 4,20 Meter breite Hauptstrasse (§ 7), auch Land- oder Heerstrasse genannt, bildete ein Teilstück der bedeutendsten Landverbindung vom schweizerischen Mittelland und von den deutschen Landen im Norden nach dem Süden über den Gotthard.⁶⁴ Die Landstrasse führte von Zug oder Baar der Lorze entlang ins Ägerital, vorbei an der einst stolzen Wildenburg, die bereits im frühen 15. Jahrhundert aufgelassen wurde.⁶⁵ Die Strasse durchquerte den Talkessel von Schwyz. Hier hiess es umsteigen aufs Schiff über den Urnersee, oder es bot sich auch der Landweg durch das Muotatal und über die Ruosalper Chulm bzw. Chinzig Chulm ins Schächen- und Reusstal an.⁶⁶

Von der Hauptstrasse zweigte die zweite bedeutende Landstrasse im Dorf Oberägeri ab (§ 14). Sie war so breit, dass zwei beladene Pferde aneinander vorbeikommen konnten. Sie führte zunächst hinauf an den Höfen Grueben und Schneit vorbei über Heiterstalden⁶⁷ nach Edlibach zur Sihl-

stättersee beziehungsweise nach Arth. Als Landweg bot sich deshalb das Ägerital an.

⁶⁵ Kaufvertrag des Gutes Wildenburg von 1416 Juni 24. (Zug): «des ersten [die] matten, lit vor Wildenburg, stoßet an dz gesestz [Burg]), heißtet der Herren bongarten oder der Herren matten, unn stoßet anderhalb an den Swartzenbach unn an die g[üter], die Heinrichs im Grüt waren, unn stoßet herus an die stras, die gat von Zug gen Egre» (UBZG, 267, Nr. 541). – Vgl. auch. Wildenburg. Die Geschichte der Wildenburg und ihrer Bewohner. Die Rettungsaktionen 1938 und 1985. Zug 1985, 16 f.

⁶⁶ Peter Hoppe, Das innerschweizerische Strassen- und Wegnetz im Jahr 1801. In: Geschichtsfreund 158, 2005, 213–249, besonders 242.

⁶⁷ Vgl. Kaufbrief von 1423 November 25: «stoßet einhalb an Uelis von Eitterstalden Segelmatten und anderhalb an Heinis Gotschalks Geon und an die straß, die gen Egre gat» (UBZG, 312, Nr. 641).

brücke, der sogenannte «Babenwaage», und weiter über den Hirzel mit dem Ziel Zürich und Zürichsee oder nach Menzingen an den Zürichsee und über den Holzsteg zwischen Pfäffikon und Rapperswil in die nördlichen Lande.⁶⁸

Der (Pilger-)Weg nach Einsiedeln zweigte im «Mittlist Dörfflin» von der Hauptstrasse ab und führte an Alosen vorbei über den Raten (§ 13).⁶⁹

Paragraf 8 erwähnt einen öffentlichen (Menn-)Weg, der im Sommer begangen werden konnte, im Umkehrschluss zur Winterszeit aber kaum begehbar war und in Unterägeri seinen Anfang nahm. Wir gehen davon aus, dass er Richtung Hürital führte und beim heutigen Egggatter auf den «Prügelweg» ab bog und stetig ansteigend durch die (Schönenbachs) Egg an der Oschenfeissi vorbei ins «Ambeissel»⁷⁰ und zum Langmösli über den Walchwilerberg an den Zugersee führte.⁷¹ Es war ein Wirtschaftsweg, der auch von Reisenden und Pilgern aus dem Raum Luzern benutzt wurde, die in Immensee das Schiff nach Walchwil über den Zugersee bestiegen.

«Schönenbachs Egg» ist ein singulärer Beleg. Die Lokalisation ist erschlossen. Als «Egg» ist die Alp und Alpwirtschaft der Korporation Unterägeri am Westhang des Hüritals zu identifizieren.⁷² Der genitivische Zusatz «Schönenbachs» lässt vermuten, dass die Egg einer Familie Schönenbach gehört haben könnte. Allein, ein solcher Familiennamen ist unbekannt. Auch ein Gewässer «Schönenbach» ist weder im zugerischen noch im schwyzerischen Orts- und Flurnamen- gut belegt. In der unmittelbaren Umgebung sind jedoch bis heute Flurnamen mit der Zusammensetzung «Schön-» gebräuchlich: «Schönalp» (erstmals belegt 1450/60), «Schönalprusen» (1875/76), «Schönalpboden» (1875), «Schönalpfeissi» (1875/76), «Schönalpgrät» (1906) und «Schönegg».⁷³ Es ist nicht abwegig, anzunehmen, dass hier einst auch ein Gewässer «Schönenbach» genannt wurde.

Am Ägerisee, der als Transportweg von Bedeutung war, gab es mehrere Anlandungsstellen, sogenannte «Urfar» (§ 9).⁷⁴ Diese Zugangswege zu den Landeplätzen mussten offen gehalten werden. Im Zuger Namenbuch ist eine Örtlichkeit mit Namen «Urfar» in Unterägeri unweit des heutigen

Schiffanlegesteges für das 14. und 15. Jahrhundert bezeugt.⁷⁵ Stadlin lokalisierte ein weiteres Urfar am «westlichen Ufer des Sees bey der Landspitze der Hund genannt. Da schifften sich die dort wohnenden Leute ein, um den Gottesdienst in Oberägeri zu besuchen, auch die Pilger, die über den Berg durch das Taubenloch den Einsiedlerweg hinabkamen.»⁷⁶ Nach Josef Hürlimann gab es zur Zeit des Morgartenkrieges «öffentliche Landungsplätze in Wylen, am Hund in der Nähe des Hüribachs, bei der Sage im Ried (für Menzingen) und ein solcher beim Dorfbacheinfluss in Oberägeri, sowie die Stellen in Hauptsee.»⁷⁷

Zur Erschliessung der Güter innerhalb der Gemeinde am linken Seeufer unterhielt die Gemeinde einen öffentlichen Weg (§ 10). Wohl etwas grosszügig meinte Josef Hürlimann 1912, dass dieser in Einerkolonne zu Pferd begangen werden konnte.⁷⁸

Wirtschaftliche Themen

Die «Ganze Gemeinde Ägeri» besass einen gemeindeeigenen Wald im Gebiet Bannegg (§ 11), in dem frei geholzt werden konnte. Das geschlagene Holz wurde an das Ufer gereistet und über den See geflözt. Der Flurname «Bannegg» ist bis heute nur in diesem Rodel belegt. Es dürfte sich um das umfangreiche Waldgebiet am südwestlichen Ufer des Ägerisees vom Gnipen ausgehend bis zum Ausgang des Hüritales gehandelt haben.

Die Gemeinde Ägeri unterhielt auch eine Mühle in Unterägeri (§ 12). Der Zusatz «vnd das sol sin ein ee müly» muss wohl so verstanden werden, dass diese Mühle früher einmal eine Eemühle gewesen war. Sie war damals mit alten herrschaftlichen Rechten behaftet. Jetzt aber erinnerte man sich nur noch an den Namen «Eemühle».⁷⁹ Sie wurde jetzt nicht mehr als Eemühle betrieben. Der Vorbehalt des Vornutzungsrechts für die Bewohner von Unterägeri war kein herrschaftliches Recht.

Diese beiden Beschlüsse bezeugen, dass keine Herrschaftsrechte mehr auf dem Wald und der Mühle lasteten.

⁶⁸ Vgl. Inventar Historische Verkehrswege Kanton Zug. Strecke ZG 160: Sihlbrugg – Neuheim – Unterägeri.

⁶⁹ Vgl. Inventar Historische Verkehrswege Kanton Zug. Strecke ZG 197: Oberägeri – Alosen – Biberbrugg – Raten.

⁷⁰ Ambeissenweg: Weg durch den Ambeissen: 1760: «aüff die brand=flüh [...] Vor dem grün, und Von dannen nitsich in eine wilde Rünsen [...] Ferners hinunder dem Ambeissen=weeg biß in flütten=bach» (KorpA. Uä., A 3/1, 44, Marchung). Beat Dittli, Zuger Ortsnamen. Lexikon der Siedlungs-, Flur- und Gewässernamen im Kanton Zug. Lokalisierung, Deutung, Geschichten, 5 Bde und Kartenset. Zug 2007, Bd. 2, 269, Bd. 2, 88.

⁷¹ Altförster Josef Merz, Unterägeri, erinnert sich, dass der «Prügelweg» für die Bewirtschaftung genutzt wurde. Er nahm seinen Anfang beim Egggatter unweit des Hüribaches und führte hinauf bis ins Ambeissel und Langmösli auf Walchwiler Gemeindegebiet. Freundliche Auskunft von Josef Merz, Unterägeri, am 6.5.2024. – Heute ist das obere Streckenstück Teil des Wanderwegnetzes.

⁷² Dittli (wie Anm. 70), Bd. 2, 42. Lokalisierung: Höhe 883 m ü. M. Koordinaten 685764, 218228.

⁷³ Beleg nach Dittli (wie Anm. 70), Bd. 4, 239: «Alp Schönegg» wird der Name der zukünftigen Weide sein. [...] Die «Schönegg» liegt 800–1070 m ü. M. und umfasst die Bezirke: Egg, Ochsenfaißi, Grubnen [= Gräben] und Schluenried, wovon ein Teil noch mit Wald bestockt ist. (Zuger Nachrichten, 26.5.1906).

⁷⁴ «Urfar» bedeutet Fährstelle, Landplatz, Fähre.

⁷⁵ «Urfar: Stelle am Ufer des Ägerisees, beim Ausfluss der Lorzen». Dittli (wie Anm. 70), Bd. 5, 116.

⁷⁶ Stadlin, (wie Anm. 7), 291.

⁷⁷ Hürlimann (wie Anm. 30), 3–124, besonders 40.

⁷⁸ Hürlimann (wie Anm. 30), 40.

⁷⁹ Sicher war im Lorzenbrief von 1479 «Eemulÿ» ein feststehender Name der Mühle: [Ueli Weibel, genannt Müller], der do zemal innhatt die emulÿ zü Wil Egrÿ; wer denn die vorgemelten emulÿ innhät [...] mag die vil genannten Loretzen innhan und schwellen [...] wenn er notturrftig ist, die mülÿ ze beßren und ze buwen. Und mag auch ein fach bý seiner mülÿ wol machen» (UBZG, 1240).

Heiratsrecht

Das uneingeschränkte Heiratsrecht (Konnubium) innerhalb der Höfe Einsiedeln, Ägeri, Arth, Zug und Cham beschlossen die Ägerer beizubehalten und stellten gleichzeitig klar (§ 17), dass die alten Herrschaftsrechte keine Gültigkeit mehr hätten und der Österreicher deswegen auch keine Forderungen mehr stellen könnte. In den Talstatuten 1684⁸⁰ wurde dann allerdings das Konnubium wieder viel kleinräumiger geregelt.

Beschluss der unteren Gemeinde Unterägeri zur Allmend-nutzung

Von besonderem Interesse ist der eine Beschluss, den die Bürger der Gemeinde Unterägeri (§ 18) zu verantworten hatten. Er regelte das Verhältnis zwischen Bauern von Unterägeri und von Zug, deren Allmenden eine gemeinsame Grenze hatten. Hier wird neben der Gemeinde Ägeri auch die Gemeinde Unterägeri als selbstständiger und ebenbürtiger Partner der Stadt Zug fassbar.

«Wir sind Eidgenossen»

Für Ägeri war es offenbar wichtig, Zug zu versichern, dass wir Ägerer jetzt (auch) Eidgenossen sind (§ 15). Sie betonten, dass sie keine Eigenleute der Habsburger gewesen waren, und dass diese nur die Vogteigewalt innehatten.

Die Ägerer erinnerten daran, dass sie seit alters Eigenleute des Gotteshauses Felix und Regula (§ 16) waren. 1436 bestätigt die Stadt Zürich die Zollfreiheit und die jährliche Lieferung von 20 Röteln. Ob Eigenleute oder nicht, bleibe dahingestellt. Der Rötelzins ans Fraumünster dürfte jedoch sehr alt sein (zur zeitlichen Einordnung dieser Aussage s. oben S. 198). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass eine ehemalige Zugehörigkeit zum Kloster Einsiedeln nicht zur Sprache kommt.

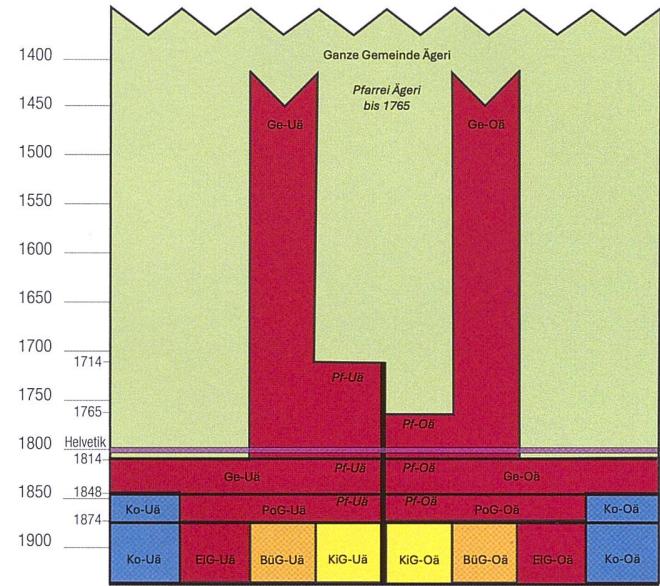
Im letzten Abschnitt des «Ägeri-Zug-Rodels» bestätigen die Ägerer gegenüber Zug, dass sie die vier Zinspflichten (Hafer, Pfennige, Fische und Steuern) ausgekauft hätten und der Habsburger nur noch das Privileg über den Sperber (Falken) im Hochwald besitze (§ 19).

Schluss

Der «Ägeri-Zug-Rodel» ist mehr als zwei gewöhnliche Pergamentdokumente. Allein schon die nicht alltägliche Ausfertigung als Chirograf verdient Beachtung. Für den Raum Zug ist mir aus dem 14./15. Jahrhundert kein weiteres Chirograf bekannt.

Der «Ägeri-Zug-Rodel» ist kein Hofrecht, schon gar nicht ein habsburgisches Hofrecht. Er ist ein Dokument, an dem sowohl die Gemeinde Ägeri als auch die Stadt Zug beteiligt waren. Die beiden Überlieferungsorte Oberägeri und Zug sind ein starkes Indiz dafür.

Die Gemeinde Ägeri bestimmte die Inhalte. Sie wollte damit ihre Eigenständigkeit gegenüber der Stadt Zug unter Beweis stellen. Die Stadt war grösser und als Bündnispartner in



Legende der Abkürzungen:

Oä = Oberägeri, Uä = Unterägeri, BüG = Bürgergemeinde, EiG = Einwohnergemeinde, Ge = Gemeinde, KiG = Kirchgemeinde, Ko = Korporation, Pf = Pfarrei (Kollatur), PoG = Politische Gemeinde

Abb. 6 Schematisch-chronologische Darstellung der verschiedenen Gemeinden im Ägerital. Die «Ganze Gemeinde Ägeri» und die Gemeinden Oberägeri und Unterägeri werden im Verlauf des 14. Jahrhunderts greifbar. Die Aufsicht über das Kirchengut und das Pfarrwahlrecht hatte die Gemeinde Ägeri. 1714 wird Unterägeri eine selbstständige Pfarrei und die Gemeinde Unterägeri übernimmt die Aufsicht über das Kirchengut und das Pfarrwahlrecht. 1765 gehen die Aufsicht und das Pfarrwahlrecht der (Rest-)Pfarrei (Ober-)Ägeri von der Gemeinde Ägeri an die Gemeinde Oberägeri über. 1814 wird die Gemeinde Ägeri aufgelöst, deren Aufgaben übernehmen die Gemeinden Oberägeri und Unterägeri. 1848 schafft die Kantonsverfassung die privatrechtlichen Korporationen. 1874 wird die Einheitsgemeinde aufgeteilt in Bürgergemeinde, Kirchgemeinde und Einwohnergemeinde.

der Achtörtigen Eidgenossenschaft anerkannt. Ägeri war bedacht, als Teil des Äusseren Amtes seine Unabhängigkeit zu beweisen und wohl auch zu bewahren. Dazu diente die Aufzählung des Wegnetzes, des Forstes und der Mühle. Man verschaffte sich so Respekt, nicht nur in Zug.

Am Beispiel der frühen Pergamenturkunde vom 11. November 1376 betreffend die Gerichtshoheit in Stadt und Amt Zug, die auch die Bündnispartner Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden einbezog, kann gezeigt werden, dass die Stadt Zug mehr als «primus inter pares» war. Nur die Stadt besass ein Siegel und konnte diese Urkunde der Stadt Zug und der drei beteiligten gleichberechtigten Gemeinden Baar, Menzingen und Ägeri, die zusammen das Äussere Amt Zug bildeten, siegeln: «So haben wir, die obgeschribnen, die burger von Zug, der stat eigen ingesigel an dien brief gehenket ze einem waren unn stetem urkünd dirr sach, dar under wir uns och, die vorgenanten von Barr, ab dem Berg unn von Egre gemeinden, gemeinlichen binden.»⁸¹ Und vor diesem

⁸⁰ Vgl. SRQZG 2, Nr. 1705, 943 f.

⁸¹ UBZG Nr. 160, S. 74.

Hintergrund ist auch das Betonen «Wir sind Eidgenossen» durch die selbstbewussten Talleute von Ägeri zu verstehen. Darin dürfte der entscheidende Grund für das aufwendige Erstellen des hier besprochenen «Ägeri-Zug-Rodels» als Kerbzettel oder Chirograf zu sehen sein.

⁸² Dittli bringt im Zuger Namenbuch als Erstbeleg eine Gült von 1538 «einer ersamen Gemeinde zu Ober Egere».

⁸³ Die Gemeinde Ägeri – mit einem kurzen Unterbruch zur Zeit der Helvetik – bestand bis 1814. An der letzten Gemeindeversammlung der Gemeinde Ägeri vom 28.8.1814 stimmten die Stimmbürger von Oberägeri und von Unterägeri gemeinsam für die neue Verfassung, die nur noch zehn (Einheits-)Gemeinden kannte. – Vgl. Bürgerarchiv Unterägeri A 9/104, 576. – Vgl. auch: Renato Morosoli, Zweierlei Erbe. Staat und Politik im Kanton Zug 1803–1931/47 nach den Erfahrungen von Ancien Régime und Helvetik. Zug 1991, 74 ff.

Im «Ägeri-Zug-Rodel» agieren sowohl die Gemeinde Ägeri als auch die Gemeinde Unterägeri. Und es darf daraus gefolgert werden, dass die Gemeinde Oberägeri aktiv bestand, auch wenn sie hier nicht ausdrücklich erwähnt ist.⁸² Die Entwicklung der Gemeinden im Ägerital von Spätmittelalter bis in die Moderne lässt sich somit grafisch darstellen (Abb. 6).⁸³

Dank der Beschäftigung mit dem «Ägeri-Zug-Rodel» konnten einige Fragen geklärt werden. Die Antwort aber auf die Frage, aus welchem konkreten Anlass und wann der Rodel als Chirograf bzw. Kerbzettel geschaffen wurde, konnte hier nicht gefunden werden. Vieles spricht jedoch für einen Anlass im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts oder aber im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts.

